

RS Vwgh 1994/6/16 94/19/0600

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1994

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §107 Abs1 Z2;

StVG §21 Abs1;

Rechtssatz

Leitet ein Strafgefangener einen ihm von einer der ins 107 Abs 1 Z 2 StVG genannten Personen übergebenen Gegenstand nicht von sich aus sofort an den ihn begleitenden Justizwachebeamten weiter, macht er sich wegen des in der Übernahme liegenden vorsätzlichen unerlaubten Verkehrs einer Ordnungswidrigkeit nach § 107 Abs 1 Z 2 StVG schuldig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190600.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at